

Vollmachten, Forderungsverfolgungen, Kredite und andere Vermögensangelegenheiten im frühneuzeitlichen Augsburger Notararchiv Johann Spreng

von Christoph Becker (Augsburg)

1. Ein Ausschnitt aus einer Augsburger Urkunde

„[...] *Erstlich Quittiert Pongratz Böcklin, für sich sölbs, obgenante Ulstät gebrueder Umb 200 fl müntz. Volgends Quittiert Herr Joachim Thenisch der Älter, Von wegen ambrosy Millers seeligen erben, Umb 200. Fl Inn Müntz. [...].*“

Die vorausgeschickten beiden Bestätigungen eröffnen eine Aufzählung von 103 Zahlungsnachweisen, welche Gläubiger der Augsburger Gebrüder Marx, David und Paul Ulstät in den sechziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts ausstellten. Die Empfangsbestätigungen schlossen eine Schuldenbereinigung ab, auf die sich die im Jahre 1563 finanziell zusammengebrochenen Gebrüder Ulstät (Ulstatt, Ulstät, Ulstett) in einem Vergleich mit ihren Gläubigern geeinigt hatten. In dem Vergleich hatten die Gläubiger erklärt, sich mit drei Fünfteln der ausstehenden Zahlungen zufrieden geben zu wollen. David Haug und Hans Langnauer hatten sich für die dritte und letzte Teilzahlung verbürgt. Haug und Langnauer legten die für die abschließenden Zahlungen erlangten Quittungen dem Augsburger Notar Johann Spreng vor, der daraus eine Sammelbestätigung erstellte, welcher das oben angebrachte Zitat entnommen ist. Mit dieser Sammelbestätigung gewannen die Bürgen einen zusammenfassenden Nachweis zu ihrer Entlastung.

Der mit der vorliegenden Festschrift geehrte Jubilar legte einen Teil seiner Laufbahn im Archivdienst zurück. In den Jahren 1998–2000 leitete er das Stadtarchiv Augsburg an seinem ebenso pittoresken wie einer ordentlichen Bewahrung und Benutzung unzutraglichen Standort in einem um das Jahr 1869 errichteten großbürgerlichen Wohnhaus an der Augsburger Fuggerstraße, eingenommen im Jahre 1885 und ver-

lassen im Jahre 2016.¹ In seiner Obhut hielt der Jubilar damit auch ein weitgehend vollständig erhalten gebliebenes frühneuzeitliches Notararchiv, nämlich die Urkunden des Augsburger Notars Johann Spreng (1524–1601). Aus dessen schrittweiser Erschließung sollen die folgenden Zeilen berichten.²

2. Transsumpt vom 27. November 1567

Der eingangs zitierte Zahlungsnachweis für David Haug und seinen Gefährten Hans Langnauer zählt zu den ältesten Urkunden, die sich als Beleg für die Tätigkeit des in Augsburg ansässigen kaiserlichen Notars Johann Spreng im Augsburger Stadtarchiv er-

1 Zur Geschichte des Stadtarchivs Augsburg lies Kerstin Lenger: „Seel, Richtschnur und größter Schatz“ – Das Archiv der Stadt Augsburg im Wandel der Jahrhunderte, in: Michael Cramer-Fürtig (Hg.): Das neue Stadtarchiv Augsburg. Ein moderner Wissensspeicher für Augsburgs Stadtgeschichte. Begleitpublikation anlässlich der Eröffnung des neuen Stadtarchivs Augsburg am 25. Juni 2016, Neustadt an der Aisch 2016, S. 77–141; über seine Leiter in den letzten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts ebd.: S. 130. Zur Geschichte der im Jahre 2016 abgeschlossenen Umsiedlung des Augsburger Stadtarchivs in ein Baudenkmal der Augsburger Industriegeschichte (Gebäude der ehemaligen Augsburger Kammgarn-Spinnerei) am östlichen Rand der Augsburger Innenstadt siehe auch Christoph Becker: Ein Förderverein für das Gedächtnis der Stadt – Der Freundeskreis des Stadtarchivs Augsburg e.V., in: Cramer-Fürtig (Hg.): Das neue Stadtarchiv, S. 181–189.

2 Im Anschluss an: Christoph Becker: Die Akten des Augsburger Notars Johann Spreng (1524–1601) – Ein Einblick in das Rechtsleben eines frühneuzeitlichen europäischen Wirtschaftszentrums, in: Hans-Georg Hermann/Thomas Gutmann/Joachim Rückert/Mathias Schmoedel/Harald Siems (Hg.): Von den Leges Barbarorum bis zum ius barbarum des Nationalsozialismus. Festschrift für Hermann Nehlsen zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 477–491.

halten haben.³ Johann Spreng erstellte ihn zu Augsburg am Donnerstag, 27. November 1567, zwischen acht und neun Uhr vormittags im Hause des David Haug. Es handelt sich um das erste Stück im zweiten Sammelband aus der Amtstätigkeit Sprengs. Ein Vermerk Sprengs kennzeichnet es als *Instrumentum transsumpti*, das heißt wörtlich als „Übernahmeurkunde“ – als eine Urkunde, deren Gehalt aus einer anderen Urkunde (hier: aus über hundert Urkunden) übernommen wurde. Die bei David Haug hergestellte Umschreibung, am Ende von Johann Spreng eigenhändig unterzeichnet, umfasst zwölf engbeschriebene Seiten. Das Transsumpt kann nicht vollständig in der angegebenen einen Stunde im Hause Haug entstanden sein. Vielmehr muss man die Zeitangabe auf die letzte gemeinsame Durchsicht eines zuvor vom Notar in mühevoller Arbeit auf Grundlage der beigebrachten Quittungen entworfenen Textes beziehen.

3. In schwerer Krisenzeit

Die deutschsprachige Aufzeichnung ermöglicht den Einblick in eine kritische Phase der Wirtschaftsgeschichte Augsburgs. Es ist die Zeit der Zusammenbrüche zahlreicher Augsburger Unternehmen nach den Staatsbankrotten Spaniens (1557), Frankreichs (1557) und Portugals (1560). Die Zahlungseinstellungen der spanischen, der französischen und der portugiesischen Krone trafen die Augsburger Handelsfamilien mit besonderer Wucht, weil sie mit ihren Einlagen in ein komplexes Geflecht von Kapitalsammlungen überaus großen Anteil an der Finanzierung der insolvent gewordenen Staaten gehabt hatten. Und auch schon in den vorgehenden Jahrzehnten erfuhren die Augsburger Kaufleute Rückschläge, weil die sich mit der Entdeckung der Neuen Welt entfaltende Kolonialwirtschaft die europäische Gewinnung von Edelmetallen und Rohstoffen unter Druck setzte.

Zahllose Konkurse von Augsburger Unternehmern waren die Folge dieser Ereignisse. Ihre vielfältigen familiären Verbindungen untereinander hatten die Augsburger Handelshäuser erfolgreich gemacht. Denn sie

erleichterten das Aufbringen von Kapital für Unternehmungen aller Art. Das engmaschige Beziehungsnetz erwies sich nun jedoch als unheilvoll. Die wechselseitigen finanziellen Abhängigkeiten rissen Familie um Familie in den wirtschaftlichen Abgrund.⁴ Die Zusammenbrüche des sechzehnten Jahrhunderts waren nicht auf Augsburg beschränkt, sondern trafen viele Handelsstädte.⁵ Aber in Augsburg häuften sie sich augenfällig.

4. Das Notariatsarchiv Johann Spreng

Wann und auf welchem Wege das Archiv des Notars Johann Spreng und darunter die erwähnte Sammelquittung in das Augsburger Stadtarchiv gelangte, ist

- 4 Leonhard Lenk: Augsburgs Bürgertum in Späthumanismus und Frühbarock (1580–1700), Augsburg, 1968, S. 33–40; Mark Häberlein: Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts, Berlin, 1998, S. 120–167, 255–337; Rolf Kießling: Wirtschaft und Recht auf dem Weg zur Moderne, in: Thomas Möllers (Hg.): Standardisierung durch Markt und Recht, Baden-Baden 2008, S. 231–245 (243f.); Häberlein: Frühneuzeitliche Handelsgesellschaften zwischen Markt und Recht, in: Thomas Möllers (Hg.): Vielfalt und Einheit. Wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen von Standardbildung, Baden-Baden 2008, S. 127–147; Thomas Safley: Die Frage einer frühneuzeitlichen Standardisierung des Rechtsprozesses in Bankrottfällen am Beispiel des Höchstetter-Konkurses 1529, in: Thomas Möllers (Hg.): Vielfalt und Einheit (wie zuvor), S. 107–125; Sabrina Birnbaum: Konkursrecht der frühen Augsburger Neuzeit mit seinen gemeinrechtlichen Einflüssen, Berlin 2014, S. 3f.; Paul Fischer: Bankruptcy in early modern German territories, in: Thomas Safley (Hg.): The History of Bankruptcy. Economic, social and cultural implications in early modern Europe, London/New York 2013, S. 173–184; Mark Häberlein, Merchant's bankruptcies, economic development and social relations in German cities during the long 16th century, in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy (wie zuvor), S. 19–33; demnächst Caren Hertfelder: Der betrügerische Fallit, Diss. Augsburg.
- 5 Siehe beispielsweise zu den Verhältnissen in Antwerpen Dave De Ruyscher: Designing the limits of creditworthiness. Insolvency in Antwerp bankruptcy legislation and practice (16th–17th centuries), in: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 76 (2008), Leiden 2008, S. 307–327; Ders.: Bankruptcy, insolvency and debt collection among merchants in Antwerp (c.1490 to c.1540), in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy (Anm. 4), S. 185–199; Ders.: The Struggle for Voluntary Bankruptcy and Debt Adjustment in Antwerp (c. 1520–c. 1550), in: Albrecht Cordes/Margit Schulte Beerbühl (Hg.): Dealing with Economic Failure: Between Norm and Practice (15th to 21st Century), Frankfurt am Main 2016, S. 77–95.

3 Signatur im Stadtarchiv Augsburg: Notariatsarchiv Spreng. Der am Anfang dieses Beitrages wiedergegebene Auszug ist Blatt 2 recto der Urkunde vom 27. November 1567 entnommen.

derzeit unbekannt. Es beeindruckt durch seinen Umfang. Überliefert sind – in unterbrochener Zählfolge – 48 Sammelbände Urkunden mit fast immer jeweils einem zugehörigen Register. Es fehlen die Bände mit den Nummern 1, 8, 28, 29, 32, 33, 36, 37, 42, 43, 48, 57, 60, 61 sowie (falls er überhaupt entstanden war) 62. Von den fehlenden Bänden hat sich überwiegend nur das Register erhalten; vom ersten Band fehlt auch das Register. Einige Urkunden haben sich im Stadtarchiv Augsburg einzeln erhalten, während der Urkundenband und das zugehörige Register nicht aufzufinden sind. Die ursprüngliche Gesamtzahl der Urkundenbände ist mit 62 oder 63 anzunehmen – je nachdem, ob Spreng die bislang noch nicht wiedergefundenen Urkunden des Jahres 1600 in einem Band zusammengefasst oder auf zwei Bände verteilt hatte. In dieser Gesamtzahl von 62 oder 63 ist ein Band enthalten, dem Spreng zwischen den Bänden 45 und 46 die Bruchteilnummer $45\frac{1}{2}$ zuteilte. Daraus erklärt sich, warum die Zahl der vorhandenen Bände (48) und die Zahl der fehlenden Bände (14 oder 15) sich zu einem ursprünglichen Gesamtbestand von 62 oder 63 Bänden summieren und nicht lediglich entsprechend der höchsten von Spreng vergebenen Bandnummer zu 61 oder 62 Bänden.

Die vorhandenen Bände, Register oder Einzelstücke decken eine vom Jahre 1567 bis zum Jahre 1600 reichende Zeitspanne ab. Es fehlen ungefähr drei Jahre vor 1567 sowie Belege aus dem Jahre 1601, in welchem Notar Spreng verstarb. Die Register reichen vom November des Jahres 1567 bis zum Ende des Jahres 1600; möglicherweise erstellte Spreng im Jahre 1601 keine Urkunde mehr. Der erste erhaltene Urkundenband (betreffend das Ende des Jahres 1567 und das Jahr 1568) trägt die Nummer 2, der letzte erhaltene Urkundenband die Nummer 59 (betreffend Januar–Juni 1599). Die Register gehen nach Jahren vor. Die Bände bilden ab den Nummern 6 und 7 (vom Jahre 1571) jeweils ungefähr ein Halbjahr ab, vorher ganze Jahre oder mehr als ein Jahr. Die fast über den gesamten Tätigkeitszeitraum geübte Verteilung der Urkunden eines Jahres auf zwei Bände ist in den Registern nicht vermerkt.

Für die Jahre 1567–1588 ergibt sich nach gegenwärtigem (im Jahre 2017 erreichten) Erschließungsstand eine Anzahl von rund 1.650 Urkunden. Die Zahl ist noch nicht endgültig, weil sich hin und wieder lose

Stücke aus dem Notararchiv Spreng sowie den Beteiligten ausgehändigte Ausfertigungen an anderer Stelle des Stadtarchivs wiederfinden (viele brachten die Vorbereitungen zu der im Jahre 2016 abgeschlossenen schrittweisen Umsiedlung des Augsburger Stadtarchivs bereits zum Vorschein). Des Weiteren kann man in dem einen oder anderen Fall auch trefflich darüber streiten mögen, ob ein Stück als separater Vorgang zu zählen ist oder als Anhang zu einem anderen Stück ungezählt zu bleiben hat. Zu bereinigen sind bei einer Statistik auch Zwischennummerierungen mit Bruchzahlen (zum Beispiel: ... 24, $24\frac{1}{2}$, 25 ...), welche Notar Spreng bei der Registrierung vornahm. Für die Vergabe von Zwischennummern kommen zwei Ursachen in Frage: Bald kann es sich um einen separaten Vorgang handeln, welchen Spreng in der ganzzahligen Nummerierung zunächst übergangen hatte, bald lediglich um einen Nachtrag zu einem mit ganzer Zahl versehenen Vorgang. Das ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Die Gesamtzahl der Urkunden, welche Johann Spreng im Laufe seines Notardaseins erstellte, kann bereits vor näherer Erfassung anhand der Sprengschen Registrierungen und einer im Stadtarchiv Augsburg im Jahre 2011 entstandenen Bestandsbeschreibung auf rund 2.600 geschätzt werden. Viele Ausfertigungen, von denen das Belegstück im Augsburger Bestand fehlt, sind in den Stadtarchiven Europas oder sonstigen Sammlungen zu vermuten. Vielleicht werden eines Tages auch fehlende Sprengsche Urkundenbände und fehlende Teile des Sprengschen Registers auswärts wiederentdeckt.

Deutlich mehr als die Hälfte der Sprengschen Urkunden ist vollständig in lateinischer Sprache verfasst, der Rest überwiegend allein in deutscher Sprache oder zu einem kleinen Teil in beiden Sprachen. Die Wahl der Sprache scheint nahezu durchweg der Frage zu folgen, ob eine Urkunde mutmaßlich nur am Ort gebraucht werden würde oder ob sie auswärts einzusetzen wäre – auswärts innerhalb oder auswärts außerhalb des deutschen Sprachraums. Die deutsche Sprache genügte, wenn man sich innerhalb der Augsburger Jurisdiktion bewegte oder jedenfalls in einer nicht allzu großen Entfernung von ihr. Verwendung auf größerer Distanz innerhalb des deutschen Sprachraums oder gar Einsatz außerhalb des deutschen Sprachraums war unweigerlich mit dem Risiko behaftet, dass die rechtlichen Gehalte der Urkunde fehlinterpretiert

oder schlicht mangels Sprachkenntnis nicht erfasst werden könnten. Dieses Risiko zu mildern, bot sich Ausweichen ins Lateinische als gemeineuropäische juristische Fachsprache an. Die Wahl des Lateinischen war auch Seriositätsausweis. Und zudem gab sie dem auswärtigen rechtsgelehrten Leser zu verstehen, dass sein Verständnis des Urkundsinhaltes nicht am Mangel von Kenntnissen über Satzungen und Gewohnheiten am Ort der Entstehung des Dokumentes (also über das Augsburger Recht) krankte, sondern dass er auf die von ihm erlernte und allerorten im Grundsatz gleiche Lesart des *ius commune* vertrauen dürfe, auf die Übereinstimmung des Dokumentes mit den Regeln des römischen Rechts in seiner seit dem Hohen Mittelalter geleisteten wissenschaftlichen Durchdringung.

Anderen Sprachen als der Muttersprache und dem Lateinischen begegneten die Juristen nur mit größtem Misstrauen, aus Sorge, etwas nicht richtig zu verstehen. Ein Beispiel dafür liefert die zu Beginn zitierte Sprengsche Urkunde vom 27. November 1567 selbst. Notar Spreng scheute sich, eine in niederländischer Sprache (die sich im 16. Jahrhundert bereits weit vom Oberdeutschen entfernt hatte) und eine in französischer Sprache (die im 16. Jahrhundert längst etwas anderes als nur ein lateinischer Dialekt war) verfasste Quittung in seine Sammelbestätigung zu übernehmen, weil er in den beiden fremden Sprachen, wie er in dem Dokument schreibt, nicht genügend erfahren sei. Ihm waren 105 Quittungen vorgelegt worden,⁶ von denen er jedoch nur die 103 deutschsprachigen übernahm.⁷

5. Erschließung des Sprengschen Archivs als Quellen für die Forschung

Das Sprengsche Notararchiv wird seit einigen Jahren am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht, Römisches Recht und Europäische Rechtsgeschichte der Universität Augsburg in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchiv Augsburg und mit Unterstützung aus Notarschaft und Kulturförderung⁸

⁶ Blatt 1 recto der Urkunde vom 27. November 1567.

⁷ Blatt 6 verso der Urkunde vom 27. November 1567.

⁸ Das Vorhaben genoss Beihilfen durch die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung Würzburg, Landesnotarkammer München, Notare im Bezirk des Landgerichts Augsburg, Juristische Gesellschaft Augsburg, Kurt und Felicitas Viermetz

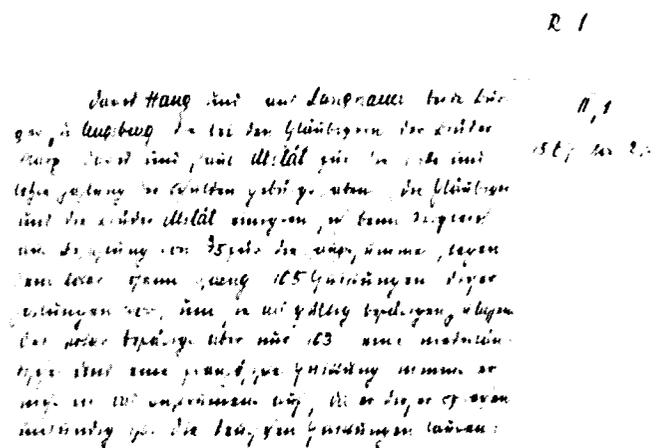


Abb. 3: Regest Uhl zur Urkunde des Notars Johann Spreng vom 27. November 1567, betreffend Zahlungsnachweise im Fall Ulstät, Blatt 1 recto. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg.

erschlossen. Grundlage sind Digitalaufnahmen, die im Jahre 2003 – und bei Wiederauffinden verstreuter Stücke in den folgenden Jahren – von den Originaldokumenten angefertigt wurden. Zum Abgleich und gegebenenfalls Lückenschluss dienen Digitalisate, welche man im Jahre 2011 aus Mikrofilmen herstellte, die im Jahre 1968 entstanden waren. Den Anstoß zur Mikroverfilmung im Jahre 1968 hatten die genealogischen Bemühungen der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) gegeben. Für die Ahnenforschung sind die stets auf individuelle Verhältnisse bezogenen notariellen Urkunden naturgemäß eine reiche Quelle.

Einen ersten Überblick über die Urkunden erlauben die von Notar Spreng selbst gepflegten Register. Näheren Zugang verschaffen sodann Auswertungen, welche nach noch nicht vollständig ermittelter Überlieferung im Stadtarchiv Augsburg in den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts Studienassessor Anton Uhl vornahm. Uhl, geboren am 29. August 1911, war ab Mai 1937 wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Stadtarchiv Augsburg (wo seine Personalakte mit einem handgeschriebenen Lebenslauf noch aufzufinden ist). Er wurde im Februar 1940, wenige Tage nach Einberufung zum Heeresdienst, an der Münchener Universität zum Doktor der Philosophie promoviert.

und rechtsgestaltende Wirkung notariellen Urkundenwesens und bestellen so ein Feld, welches dicht neben der Erschließung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur zur Notariatskunst (*ars notaria*) liegt.¹¹

6. Über Johann Spreng

Johann Spreng lief in seinem Werdegang nicht geradlinig auf das Notarsamt zu. In der Rückschau ist freilich eine – gemessen an den gesellschaftlichen Gegebenheiten seiner Epoche – schlüssige Entwicklung erkennbar.¹² Zu dieser Entwicklung gehört, dass nicht zwingend allgemeine Schulbildung und fachliche Ausbildung als Gehilfe eines Notars oder gar in einem juristischen Studium nahtlos aufeinander folgen. Zwar bedurfte es nach der Reichsnotariatsordnung vom Jahre 1512¹³, wenn man als ein Diener des

des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, Baden-Baden 2012, S. 325–359; Tilman Reggen: Hamburgs Notare bis zum 19. Jahrhundert, in: Mathias Schmoeckel (Hg.): Handbuch (wie zuvor), S. 361–385; Sarah Bachmann: Die kaiserliche Notariatspraxis im frühneuzeitlichen Hamburg, Köln/Weimar/Wien 2017.

- 11 Zur mittelalterlichen Lehre des Notariatswesens siehe Norbert Horn: Die legistische Literatur der Kommentatorenzeit und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Helmut Coing (Hg.): Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Erster Band. Mittelalter (1100–1500), München 1973, S. 261–364 (354f.); Armin Wolf: Das öffentliche Notariat, in: Coing: Handbuch, Erster Band (wie zuvor), S. 505–514.
- 12 Über Johann Spreng lies Fritz Schnell: Zur Geschichte der Augsburger Meistersingerschule, Augsburg ohne Jahr [1958], S. 11, 13–16, 20, 31, 143; Lenk: Augsburger Bürgertum (Anm. 4), S. 96, 109–112; Wilhelm Schmidt-Thomé: Johannes Spreng, Notar der Fugger und Meistersinger, in: Deutsche Notarzeitschrift 1975, München 1975, S. 709–715; Becker: Die Akten des Augsburger Notars Johann Spreng (Anm. 2), S. 479–482; Georg Simnacher: Johannes Spreng 1524–1601. Humanist, Meistersinger, Notar, in: Wolfgang Haberl (Hg.): Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, Band 17, Weißenhorn 2010, S. 77–98; Dieter Merzbacher: Spreng, Johann, in: Frühe Neuzeit in Deutschland 1520–1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon, Band 6, Adam – Zylr; Christian, Berlin/Boston 2017, Sp. 99–107.
- 13 Ausgabe in: Herbert Grziwotz (Hg.): Kaiserliche Notariatsordnung von 1512. Spiegel der Entwicklung des Europäischen Notariats, München 1995, S. 3–18; neuhochdeutsche Übersetzung S. 19–34. Zu der Neuordnung des Notarwesens im Jahre 1512 siehe auch Mathias Schmoeckel: Die Reichsnotariatsordnung von 1512. Entstehung und Würdigung, in: Mathias Schmoeckel (Hg.): Handbuch zur Geschichte des deutschen Notariats seit der Reichsnotariatsordnung von 1512, Baden-Baden 2012, S. 29–74; Inga Zerbes: Wirkung

Gemeinwohls das Amt eines öffentlichen Notars (*notarius, tabellio*)¹⁴ ausüben und nicht nur ein unbestellter Vertragsschreiber ohne öffentlichen Glauben sein wollte, fachlichen Wissens.¹⁵ Auch hatten die bestellten Notare sich im Einzelfall vor Tätigwerden davon zu vergewissern, dass sie den Vorgang fachlich beherrschten,¹⁶ und überdies hatten sie eine allgemeine Fortbildungspflicht.¹⁷ Wann und auf welche Weise der Amtsanwärter dieses Wissen erlangte oder der bestellte Notar seine einzelfallbezogene oder generelle Fortbildung betrieb, war jedoch nicht bestimmt. Insbesondere war es in der Frühen Neuzeit nicht Voraussetzung, dass man eine bestimmte Ausbildungszeit als Gehilfe eines Notars oder einen juristischen Studienabschluss nachwies. Eine solche Vorbildung erleichterte gewiss die Examinierung zur Bestellung als Notar gemäß der Reichsnotariatsordnung, also als sogenannter kaiserlicher Notar. Das notwendige Fachwissen konnte jedoch durchaus im Privatstudium erlangt sein. –

Johann Spreng kam im Jahre 1524 in Augsburg zur Welt. Aus seiner Jugend und aus den ersten Jahren seines Erwachsenendaseins sind wir nicht unterrichtet. Johann Spreng wird am 10. Juli 1553 unter der gemeinsamen Bezeichnung *Augustani* als Iohannes Spreng zusammen mit Samuel Thülbaum, Georgius Stenglin, Christophorus Lachenmaier und Simon Claufügel in die Matrikel der Wittenberger Universität eingetragen.¹⁸ Bereits ein Jahr später verlässt er die Universität als *magister artium*, muss also bei Eintritt in die Universität Wittenberg schon weitestgehend Studien hinter sich gebracht haben. Spreng ist bis Dezember 1559 Lehrer am (im Jahre 1531 gegründeten) Augsburger Gymnasium bei Sankt Anna, unter anderem für die lateinische und die griechische Sprache. Er betreibt in den Jahren 1561–1563 weitere Studien an

der Reichsnotariatsordnung von 1512 im Deutschen Reich bis 1806, in: Schmoeckel: Handbuch (wie zuvor), S. 75–103; Philipp Becker: Darstellungen der Reichsnotariatsordnung, in: Mathias Schmoeckel (Hg.): Das Bild des Notariats seit der Frühen Neuzeit, Rheinbreitbach, 2012, S. 8–11; Ders.: Urkunden, ebd.: S. 78–95.

14 §§ 1, 15 Reichsnotariatsordnung 1512.

15 § 2 Reichsnotariatsordnung 1512.

16 § 45 Reichsnotariatsordnung 1512.

17 § 46 Reichsnotariatsordnung 1512.

18 Wittenberger Matrikel (Album Academiae Vitebergensis): Band 2: Matricula Secunda, Blatt 9 verso. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt, Handschriften-Abteilung Yo (2), 2°.

der Universität Heidelberg, bei gleichzeitiger Lehrtätigkeit in Heidelberg. Nach Rückkehr in seine Heimatstadt wird Spreng im Herbst des Jahres 1564 in der beim Reichskammergericht zu Speyer geführten kaiserlichen Notar-Matrikel verzeichnet.

Johann Spreng verehelichte sich im selben Jahr 1564 mit Anna Schönherr. Die Ehe wurde mit einem Sohn gesegnet. Die Familie hatte ihre Wohnung am Kesselmarkt in Augsburg. In der heimischen Stube entstanden zahlreiche Sprengsche Urkunden, wie man in den Eingangsformeln der Dokumente lesen kann. Johann Spreng war tief in die Augsburger Gesellschaft eingebunden. Er war Mitglied des Großen Rates der Stadt Augsburg und übernahm die Verwaltung mehrerer Stiftungen. Seit dem Jahre 1547 zählte er zu den Augsburger Meistersingern. Spreng betrieb zahlreiche Editionen und Übersetzungen antiker Autoren und publizierte auch zu zeitgenössischen Themen.¹⁹ Mit seiner notariellen Tätigkeit wurde Johann Spreng – zu seiner Publikationstätigkeit passend – gewissermaßen zum Chronisten der Augsburger Gesellschaft. Er war seinerzeit bei weitem nicht der einzige Notar in Augsburg, aber seine Urkunden belegen einen Zulauf aus der ganzen Breite des Bürgertums. Die aus der Hand Sprengs entstandenen Dokumente spiegeln auf vielfältige Weise Wirtschaft und Gesellschaft Augsburgs und können mit ihrer Erschließung Grundlage für zahlreiche neue Forschungen werden.²⁰

7. Vorgaben der Reichsnotariatsordnung vom Jahre 1512 für die Dokumentation der Amtstätigkeit

Die Reichsnotariatsordnung aus dem Jahre 1512 machte dem öffentlichen Notar strenge Vorgaben, welche die Zuverlässigkeit seiner Amtswaltung sichern sollten. Die Vorgaben gingen aus dem jahrhundertealten Erfahrungsschatz mittelalterlichen Urkundenwesens hervor. Dazu gehörten besondere Förmlichkeiten ge-

wisser Geschäfte ebenso wie generelle Anforderungen. Zu den allgemeinen Bestimmungen zählt die Verwendung der lateinischen oder der deutschen Sprache bei Verzicht auf Abkürzungen.²¹ Ebenfalls hierzurechnen sind die Regelungen zur Aktenführung. Der Notar darf sich nicht damit begnügen, den Beteiligten eine Urkunde in einfacher oder in mehrfacher Ausfertigung zu erstellen und auszuhändigen. Vielmehr muss er Aufzeichnungen darüber führen, wann er was urkundlich niederlegte. Der Notar führt ein Protokoll mit Kurzangaben über seine sämtlichen Urkunden und hält zusätzlich eine Abschrift der erstellten Urkunde bei sich zurück, um beides bei sich zu verwahren, so dass man es in seinem Nachlass vorfinden kann.²² Dies sichert Rekonstruierbarkeit der Urkunden sowohl im Interesse der Beteiligten als auch im Interesse Dritter.²³

Notar Spreng hielt sich durchgehend an die Vorgabe lateinischer oder deutscher Sprache. Die Pflicht zur Archivierung bewältigte er so, dass er nicht eine Abschrift der aufgestellten Urkunde aufbewahrte, sondern das Urstück, welches noch die Spuren der Bearbeitung aus der letzten Durchsicht vor der Zustimmung der Beteiligten oder der notariellen Überzeugung von Vollständigkeit und Richtigkeit zeigt. In diesen Stücken sind noch Streichungen, Ergänzungen und andere Korrekturen zu finden. Sie geben also die abschließenden Verhandlungen der Beteiligten oder die abschließende Vorlesung des Notars²⁴ (oder die stumme Lektüre des Notars, der allein ein Instrument verfertigt) wieder. Auf diese Weise dokumentiert das Urstück nicht nur die endgültige Aussage, sondern auch den mit einem Entwurf begonnenen letzten Teil des Weges dorthin. Ein solches Urstück, von dem die den Beteiligten ausgehändigten Ausfertigungen abgeleitet sind, müsste man eigentlich als Protokoll zum einzelnen Vorgang und die Sammlung der Urstücke als Protokoll der gesamten Amtstätigkeit fordern, wenn man eine zuverlässige Dokumentation verlangen wollte. Die Reichsnotariatsordnung vom Jahre 1512 begnügt sich freilich mit einem Protokoll in

19 Zum Werk Sprengs siehe insbesondere Merzbacher: Spreng, Johann (Anm. 12), Sp. 100–107.

20 Beispiele: Katharina von Ciriacy-Wantrup: Familien- und erbrechtliche Gestaltungen von Unternehmen der Renaissance. Eine Untersuchung der Augsburger Handelsgesellschaften zur frühen Neuzeit, Berlin 2006; Silke Pettinger: Vermögenserhaltung und Sicherung der Unternehmensfortführung durch Verfügungen von Todes wegen. Eine Studie der Frühen Augsburger Neuzeit, Berlin 2007; Birnbaum: Konkursrecht der frühen Augsburger Neuzeit (Anm. 4).

21 § 19 Reichsnotariatsordnung 1512.

22 §§ 5 Abs. 1, 9 Reichsnotariatsordnung 1512.

23 § 5 Abs. 2 Reichsnotariatsordnung 1512.

24 Vorlesen für Beteiligte und Zeugen eines Geschäfts vor letztgültiger Zustimmung der Beteiligten gemäß § 11 Reichsnotariatsordnung 1512.

Kurzangaben. Diese Kurzangaben liefern die Sprengschen Register. Sie sind das Protokoll im Sinne der Reichsnotariatsordnung.²⁵ Mit der Sammlung der Urstücke hingegen wollte Spreng die Verpflichtung zur Aufbewahrung einer Abschrift erfüllen. Man wird sagen dürfen, dass Spreng damit seinen Pflichten besonders gut nachkam. Denn das Urstück hat die stärkste Aussagekraft, während Abschriften unter der Gefahr von Fehlern leiden. Und eine Sammlung in Bänden, wie Spreng sie pflegte (unterstellt, er veranlasste zu seinen Lebzeiten das Binden), verlangt die Reichsnotariatsordnung nicht. Spreng hätte die anstelle von Abschriften tretenden Urstücke seiner Urkunden auch lose verwahren dürfen. Mit der Sammlung in Bänden entsteht indessen eine fortlaufende Dokumentation der Urkunden in vollständigem Wortlaut, so dass es in heutigem Sprachgebrauch (abweichend von den niedrigeren Erfordernissen der Reichsnotariatsordnung) sinnvoll erscheint, die Urstücke als die Protokolle des jeweiligen Vorgangs und die Urkundenbände als Protokollbände zu bezeichnen.²⁶

Die Sprengschen Urstücke sind ebenso wie die Register auf Papier geschrieben. Die Verwendung von Pergament verlangt die Reichsnotariatsordnung lediglich für die auszuhändigenden Urkunden,²⁷ nicht für die zurückzuhaltende Abschrift oder für die Registrierung (Protokollierung im Sinne der Reichsnotariatsordnung). Auch insofern ist demnach die Sprengsche Aktenführung korrekt.

8. Gegenstände der Sprengschen Urkunden

In den über zweieinhalbtausend Urkunden, welche Johann Spreng in den drei Jahrzehnten seines Notardaseins aufstellte, finden sich unterschiedlichste Begebenheiten. Doch kann man die Fülle der Dokumente in einige Kategorien einteilen. Der im Jahre 2017 zu ungefähr der Hälfte der Dokumente bereits bestehende Überblick lässt erwarten, dass ein knappes Zehntel sich als Übertragungen von älteren Urkunden erweisen wird, also als Transsumpte wie die eingangs

erwähnte Bündelung der Zahlungsbelege. Etwa ein Siebtel der Urkunden sind Nachlassregelungen (Testamente und ähnliches). Den größten Anteil bilden mit ungefähr der Hälfte aller Sprengschen Urkunden die Vollmachten. Weiter stößt man auf zahlreiche Vermögensverzeichnisse, Lebensbestätigungen und diverse Geschäfte, die Beteiligte vor dem Notar zu dessen Beurkundung tätigen. Viele Bereiche des Wirtschaftslebens sind berührt. Allerdings findet man darunter – anders als in notarieller Praxis des 21. Jahrhunderts – keine Grundstücksgeschäfte. Sie zählten im sechzehnten Jahrhundert nicht zu den Gegenständen der notariellen Praxis. Grundstücksgeschäfte legte man beim Stadtgericht nieder. Und auch Gesellschaftsverträge – heute beispielsweise zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung notariell zu beurkunden – erscheinen in aller Regel lediglich als in den Sprengschen Urkunden vorausgesetzte Umstände, nicht aber als eigentlich mit der Urkunde zustande zu bringen. Dies liegt daran, dass in der Zeit Sprengs der Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Vorhaben (*societas* gemeinen Rechts) lediglich eine Innenbeziehung unter den Beteiligten erzeugte und keine Außenwirkung hatte (insbesondere keinen neuen Rechtsträger erzeugte), welcher man mit einem notariellen Dokument ein besser überzeugendes Auftreten hätte verschaffen können.

9. Vollmachten als häufigster Urkundengehalt

Die im Sprengschen Archiv in ihrer Häufigkeit auffallenden Vollmachten dienen bald speziellen Geschäften, bald einer Reihe erwarteter Geschäfte und bald allen erdenklichen Zwecken. Sie können zur Beitreibung einer Forderung, für eine Messe, für eine Handelsreise oder für alle Aufgaben in einer Handelsniederlassung formuliert sein. Ein Beispiel für die Bevollmächtigung gibt die Urkunde vom 9. Februar 1568, aufgenommen im Haus des Johann Spreng beim Kesselmarkt, am unteren Kamin.²⁸

Sie ist, da auswärts vorzulegen, in lateinischer Sprache geschrieben.²⁹ Spreng bezeichnet sie in einem der raschen Identifikation dienenden Vermerk

²⁵ Die hier gewählte Bezeichnung als Register entspricht dem Gebrauch im Stadtarchiv Augsburg.

²⁶ So bereits die Handhabung in Becker: Die Akten des Augsburger Notars Johann Spreng (Anm. 2). Diese Bezeichnung entspricht dem Gebrauch im Stadtarchiv Augsburg.

²⁷ § 19 Reichsnotariatsordnung 1512.

²⁸ Nummer 2½ im zweiten der von Johann Spreng angelegten Urkundenbände.

²⁹ Zur Urkundensprache oben 7.

IN NOMINE DOMINI AMEN. **N**ouimus
 Inuesti. presens hoc Mandati Procuratorij Instruendum in spectum.
 Quod Amia nato Inualore. Millesimo quingentesimo sexagesimo
 octavo. Indultione Indecima. Gubernatione Imperatoris Serenissi-
 mi ac Potentissimi Principis ac Domini Domini Maximilianus
 huius nominis secundi. Germanie Hungarie et Bohemie Re-
 gis. Archiducis Austriae etc. et sedis Romanorum Imperatoris
 semper Augusti. Anno Regni Maiestatis eius Romani sexcentis die
 Luna. que erit nona Mensis Februarij. ante meridiem hora octava.
 aut circiter. in Urbe Imperiali Augusta Vindelicorum. in conuocia
 ad Diuum Martinum vocata. iudicij in actibus meis. **L**etario
 ac hypocauste inferiore. **L**etibus et stagnationibus de Lusitanis
 deesse. Augusta de celebri Patriciorum genere Oriundus. nunc
 temporis Illustrissimi Principis ac Domini Domini Alberti. Du-
 cibus Suis. Dapifer. coram me **L**etario publico. ac testibus
 infra scriptis. ad hoc specialiter uocatis et requisitis. personaliter
 comparuit. fecit. creauit. constituit et solemniter ordinauit. omnib.
 melioribus modo. uia. iure. causa et forma. quibus de iure potest et
 debet. et in tali casu requiritur. suum certum legitimum. necum
 indubitatum. Procuratorem et nuncium specialem et generalem.
 ita tamen ut specialibus generalibus non deroget nec contra. Vi-
 delicet honestum et prouidum Virum Ludouicum Stenhuert
 Alemannum. nunc **L**etari regentem. absentem tanquam pro-
 sentem. non quidem recuando per hoc **C**onstitutionem seu sub-
 stitutionem factam per Magnificum **D**. Abelum Schullenburg
 in personam dicti Ludouici Stenhuerti. sed eam potius confici-
 mando et corroborando specialiter et expresse ad nomen ipsius
D. Constituentis. pro ipso. et tanquam ipsemet faceret. aut sa-
 cere possit in persona propria. petendum. solicitandum. exi-
 gendum. recuperandum. recipiendum et habendum. propter
 annum pensionem Ducatum Suetorum. quos habet et
 possidet dictus **D**. constitutus in Civitate **L**etari. uic-
 tulle et uigore certi cuiusdam penulij. Serenissimi ac Poten-
 tissimi **D**. Domini Philippi Hispaniarum et Anglie Regis.
 quamdiu uita fuerit. libertantiam dela Regia Seruania
 dela castion. item an. recuperandum et sollicitandum potestatem
 particulari an **D**. Vice Regi nec non pecuniam ex ipsa

Abb. 6: Urkunde vom 9. Februar 1568 (Nummer 2 1/2 aus Band 2), betreffend Vollmacht an Ludwig Menhart, erteilt von Ludwig Welser. Blatt 1 recto. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg.

auf der letzten Seite als *Instrumentum Mandati*, als Urkunde über eine Beauftragung. Der Urkunde zufolge beruft Ludwig Welser vor den beiden Zeugen Ruprecht Bucher von Gretz³⁰ und Alexander Ströle aus Bozen wortreich den Ludwig Menhart zum Sachwalter und Boten, zur speziellen und generellen Tätigkeit (*suum certum, legitimum, verum et indubitatum Procuratorem et nuncium specialem et generalem*). Eine frühere Vertreterbenennung des Ludwig Menhart durch Abel Schullenburg wird vorsorglich bestätigt, damit man

30 Damit kann Graz in der Steiermark gemeint sein.

Thesauraria. in suam honestatem restituendum. et accipiendum.
 Similiter de nummis habitis. receptis. recuperatis. seu aliis et solutis.
 occasione pramissorum. pro dicto Domino Constituenti. cum so-
 lenni pacto. de aliquo aliter non petendo. quietandum. libentan-
 dum. et absoluedum. frangi. et literas quietatorias. sine quietan-
 tiam seu quietantias et quacung. publica instrumenta. nisi hoc ne-
 cessaria faciendum. finicendum. et concedendum. Et si necesse
 fuerit pro pramissis omnibus et singulis eorum quibusq. iudicibus.
 honestatibus. consulis. proconsulis. Scultetis et iudicarijs
 ecclesiasticis uel secularibus. ordinarijs. delegatis. iudicibus. legatis.
 commissarijs. conservatoribus. subconservatoribus. datus seu statu-
 tis. in dictis Regnis Castelle et Legionis. ac alijs terris. dominijs
 et locis preteritis. in quocung. forma. nomine prefati Domini
 Constituentis ueniendum et comparandum. et contra quascung.
 personas agendum. defendendum. libellum. seu libelles. et quascung.
 petitiones. summarias standum et recipiendum. slarijs. et recipi-
 uendum. libellum seu lites contestandum. et contestari. uidentium.
 calumnia et quocung. alterius quicquid licitum uiramentum. in ani-
 mam ipsius **D**. Constituentis et eius nomine procedendum. et
 ex aduerso procedari uidentium. ponendum. et satisfaciendum.
 penijs. et articulari uidentium. nec non ad omnes et singulas for-
 minas et actus iudiciales. tam substantialis quam accidentales
 liti. necessarias procedendum et processu uidentium. et res tenen-
 dum et obseruandum. sententiam seu sententias tam inter locu-
 torias quam distinctiuas fieri petendum et audiendum. et ab ea
 uel eas. et in quocung. alio grauamine ipsi **D**. Constituenti illate.
 uel inferente. prouocandum et appellandum. Appellatisq. semel
 et pluries. debita cum instantia petendum et obtinendum. expen-
 sas. damna et interesse laxari petendum. et ex toruendum. et
 super ipso. si necessum fuerit. uirandum: Vnum quocq. uel plures
 Procuratorem seu Procuratores sui loco substituentium. cumq.
 totius. quolibet ipsorum suis Procuratoribus uidebitur ex parte
 Et generaliter uniuersis et singulis alia faciendum. edicendum. ge-
 rendum. exercendum et procurandum. qua in pramissis necessaria
 fuerint. seu quolibet appropria. et que ipse Dominus. Constit-
 uens faceret et facere possit et pramissis omnibus et singulis. pro-
 cedere

Abb. 7: Urkunde vom 9. Februar 1568 (Nummer 2 1/2 aus Band 2), Blatt 1 verso. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg.

nicht denken möge, sie sei nun widerrufen. Anlass ist die Verfolgung einer in Neapel zahlbaren lebenslangen Pension von jährlich 200 Dukaten, welche der spanische König Philipp dem Ludwig Welser gewährte.

Weitschweifig erklärt die Urkunde, welche Maßnahmen der Bevollmächtigte ergreifen und an welchen Regelungen er sich beteiligen dürfe. Die Worte sind allerdings nicht für den einzelnen Fall frei gewählt. Vielmehr folgen die Ausführungen, wie es für notarielle Urkunden seit vielen Jahrhunderten üblich war, formelhaften Wendungen. Die von Johann Spreng aufgenommenen Bevollmächtigungen haben

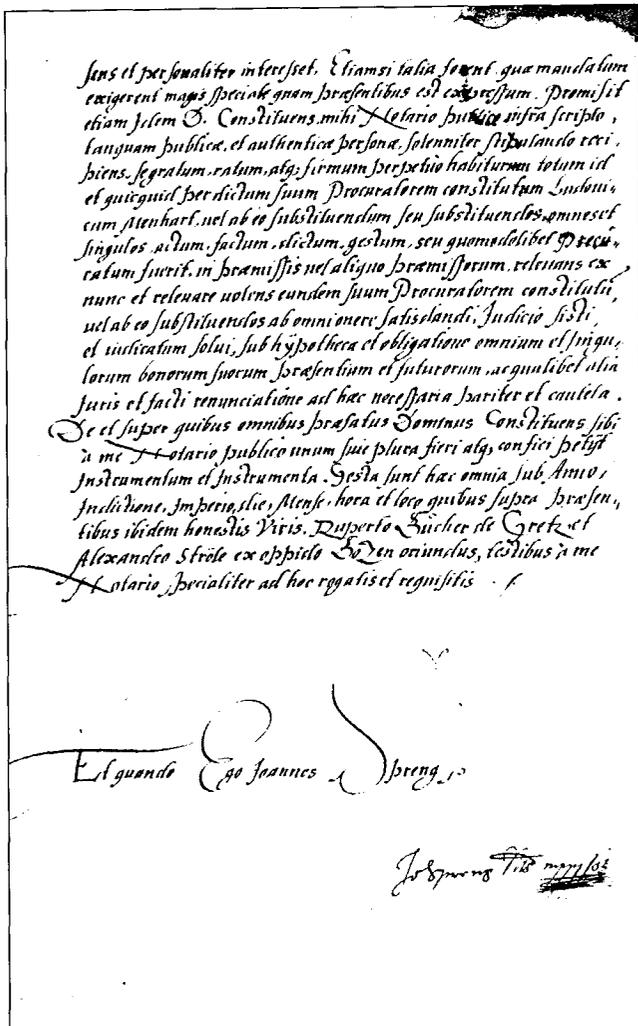


Abb. 8: Urkunde vom 9. Februar 1568 (Nummer 2 1/2 aus Band 2),
Blatt 2 recto. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg.

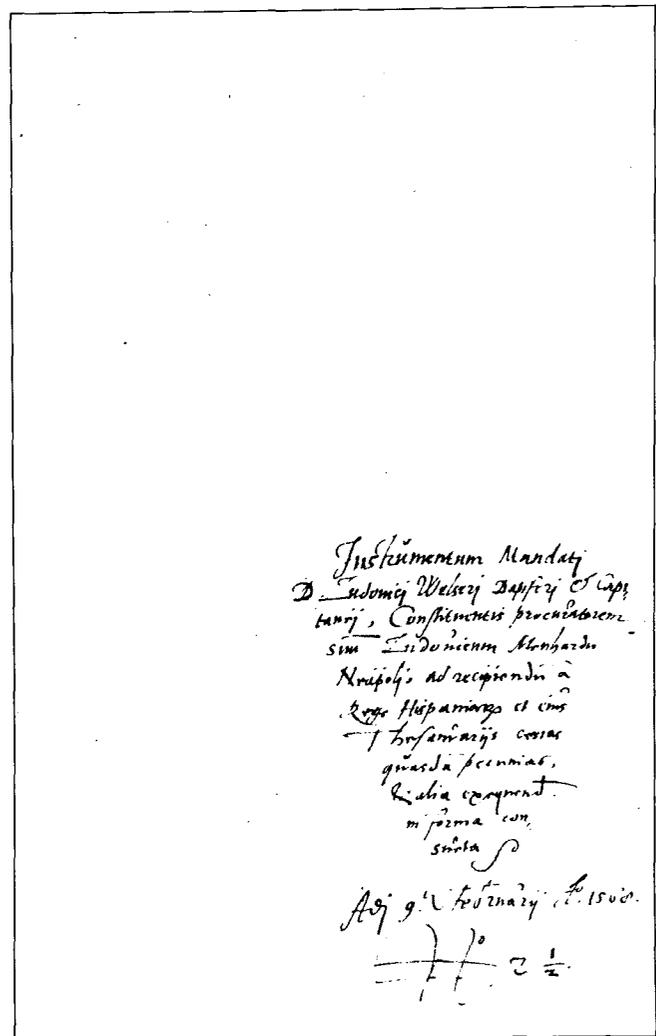


Abb. 9: Urkunde vom 9. Februar 1568 (Nummer 2 1/2 aus Band 2),
Blatt 2 verso. Bildnachweis: Stadtarchiv Augsburg.

untereinander große Ähnlichkeit in Wortwahl und gedanklicher Struktur (sowie selbstverständlich im urkundsgemäßen Aufbau). Der große Aufwand an Worten soll dem Leser Gewissheit verschaffen, dass der Bevollmächtigte wirklich mit allem Recht die Angelegenheit des Vollmachtgebers vertrat. Damit sollen alle Zweifel des Lesers beschwichtigt werden, damit der Bevollmächtigte mit seinem Tun auch wirklich Erfolg haben kann (wenn denn der Zahlungspflichtige solvent sein sollte).

Der verbale Kraftakt war im sechzehnten Jahrhundert deswegen notwendig, weil es im gemeinen

Recht keinen generellen Grundsatz gab, dass ein jeder einen anderen mit der Rechtsmacht auszustatten vermochte, mit Wirkung für und gegen ihn zu handeln. Es gab noch nicht das allgemeine Instrument der Stellvertretung. Vielmehr war das Handeln mit Wirkung für andere auf bestimmte – prozessuale wie außergerichtliche – Situationen begrenzt.³¹ Ansonsten wirkten Bevollmächtigungen nur im Innenverhältnis

31 Über den schwachen Ausbau der Stellvertretung im gemeinen Recht Ulrich Müller: Die Entwicklung der direkten Stellvertretung und des Vertrages zugunsten Dritter. Ein dogmenschichtlicher Beitrag zur Lehre von der unmittelbaren Dritt-

zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Sie gaben dem Beauftragten gegenüber seinem Geschäftsherrn das Recht, für gehaltenen Aufwand Entschädigung zu verlangen, insbesondere Freistellung von einer auswärts eingegangenen Verpflichtung. Der Außenstehende hingegen gewann daraus kein Recht gegen den Geschäftsherrn, sondern er konnte sich nur an den Beauftragten als seinen Vertragspartner halten.

Diese strikte Trennung der Rechtsbeziehungen war schon in der Antike als unbefriedigend wahrgenommen worden. Die Frage, ob das Handeln eines Verwalters (*procurator*) den im Hintergrund Stehenden unmittelbar gegenüber dem Außenstehenden berechnete oder verpflichtete, blieb jedoch seit der Antike ungelöst. Der römische Autor Ulpian (um 200 nach Christi Geburt) hatte sich zwar mit Verweis auf einen älteren Autor Trebatius (um die Zeitenwende) einer unmittelbaren Wirkung gegenüber aufgeschlossen gezeigt.³² Mehrheitlich verneinte man jedoch die unmittelbare Wirkung und ließ allenfalls von Fall zu Fall

den Einwand zu, dass es arglistig sei, wenn eine Partei auf Trennung der Beziehungen beharre. Und sofern der Vertreter nicht geradezu ein Verwalter war, versagte regelmäßig auch diese Notlösung. Wenn aber eine Urkunde mit aller Wortgewalt deutlich machte, dass der Veranlasser das von einem Abgesandten Geordnete unweigerlich für und gegen sich gelten lassen wollte, dann mochte der Außenstehende darauf vertrauen, dass er mit dem Bevollmächtigten ebenso umgehen durfte, als ob er es unmittelbar mit dem Vollmachtgeber zu tun hätte. Für den in der Frühen Neuzeit nach Volumen und räumlichen Distanzen stark zunehmenden Handelsverkehr war die Entwicklung einer rechtlich wirksamen Stellvertretung unverzichtbar. Die notarielle Praxis der Frühen Neuzeit erwies sich auf diese Weise als Antrieb für das ab dem Ende des achtzehnten Jahrhundert sich durchsetzende und heutzutage nicht mehr wegzudenkende allgemeine Institut der Stellvertretung.³³

berechtigung und Drittverpflichtung, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1969.

32 Siehe Ulpian Digesten 2.14.10.2.

33 Hierzu demnächst in einer Augsburger Dissertation Dorothea Baiker.